

Satzung

zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 15. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21. Juli 2010 in der derzeit geltenden Fassung erhält folgende neue Fassung:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz je Kalendermonat

a) Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
1. Kind	137,00 Euro	147,00 Euro
2. Kind	92,00 Euro	102,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):

Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 a zuzüglich folgender Zuschläge für die entsprechenden Betreuungszeiten:

	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	16,50 Euro	17,50 Euro
Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	16,50 Euro	17,50 Euro
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	16,50 Euro	17,50 Euro
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	33,00 Euro	35,00 Euro

c) Halbtages-Kindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
1. Kind	137,00 Euro	147,00 Euro
2. Kind	92,00 Euro	102,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr und
Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
1. Kind	170,00 Euro	182,00 Euro
2. Kind	125,00 Euro	137,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

Diese Kinder dürfen die Betreuungseinrichtung am Nachmittag nicht mehr besuchen.

d) Altersgemischte Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
1. Kind	240,00 Euro	257,00 Euro
2. Kind	195,00 Euro	212,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

e) Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

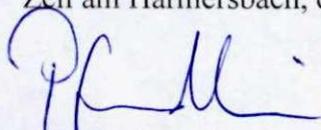
	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
Erstkind max. 4 Stunden Betreuung	240,00 Euro	257,00 Euro
Zweitkind max. 4 Stunden Betreuung	193,00 Euro	210,00 Euro
Erstkind max. 5 Stunden Betreuung	264,00 Euro	283,00 Euro
Zweitkind max. 5 Stunden Betreuung	217,00 Euro	236,00 Euro
Erstkind max. 6 Stunden Betreuung	288,00 Euro	309,00 Euro
Zweitkind max. 6 Stunden Betreuung	241,00 Euro	262,00 Euro
Erstkind max. 7 Stunden Betreuung	312,00 Euro	335,00 Euro
Zweitkind max. 7 Stunden Betreuung	265,00 Euro	288,00 Euro
Erstkind max. 8 Stunden Betreuung	336,00 Euro	361,00 Euro
Zweitkind max. 8 Stunden Betreuung	289,00 Euro	314,00 Euro
Erstkind max. 9 Stunden Betreuung	360,00 Euro	387,00 Euro
Zweitkind max. 9 Stunden Betreuung	313,00 Euro	340,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01. September 2024 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 16. April 2024

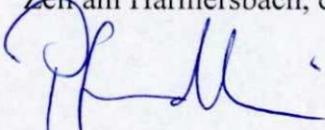


Pfundstein
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4. der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Zell am Harmersbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Zell am Harmersbach, den 16. April 2024



Pfundstein
Bürgermeister